



©GeoBasis-DE/M-V 2017

Stadt Marlow

Landkreis Vorpommern-Rügen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 "Wohngebiet Hofweg" im OT Bartelshagen I

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1. Aufgabe und Inhalte der Planung
2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren
3. Geltungsbereich
4. Festsetzungen
 - 4.1 Art der baulichen Nutzung
 - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
5. Verkehrliche Erschließung
6. Ver- und Entsorgungsanlagen
 - 6.1 Trinkwasserversorgung
 - 6.2 Schmutzwasserentsorgung
 - 6.3 Niederschlagswasserableitung
 - 6.4 Elektroenergieversorgung
 - 6.5 Telekommunikation
 - 6.6 Gasversorgung
7. Löschwasserversorgung
8. Bodenschutz und Abfall
9. Denkmalschutz
10. Immissions- und Klimaschutz
 - 10.1 Lärmimmissionen
11. Allgemeine Pflichten des Bauherren zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Teil II

Anlagen

- | | | |
|----------|-------------------------|-------------------------|
| Anlage 1 | Umweltbericht | Vorentwurf – 06.11.2017 |
| Anlage 2 | Fachbeitrag Artenschutz | Vorentwurf – 06.11.2017 |

1. Aufgabe und Inhalte der Planung

Die Stadt Marlow plant die zur Zeit ungenutzte und brach liegende Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage im Ortsteil Bartelshagen I zu entwickeln. Die Gebäude der Schweinezuchtanlage wurden zwischen 1998 und 2000 zurückgebaut und das Gelände entsprechend beräumt. Die Gesamtfläche hat eine Größe von ca. 32.000 m² und wird westlich von der Wohnbebauung entlang der Ribnitzer Straße und östlich vom Sportplatz begrenzt.

Auf der in Ortsmitte gelegenen Fläche möchte die Stadt Marlow ein neues Wohngebiet entwickeln. Die Fläche schließt direkt an vorhandene Wohnstrukturen an und ist über einen schon vorhandenen Zuwegung erschlossen. Durch die Überplanung dieser Baulandreserve, möchte die Stadt Marlow attraktive Wohngrundstücke zur Deckung ihres Eigenbedarfes zur Verfügung stellen.

Im ersten Schritt plant die Stadt Marlow, für den im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen. Eine mögliche zukünftige Erweiterung des Wohngebietes wird bereits in der Planaufstellung berücksichtigt, um die Erweiterung der Erschließung auf der angrenzenden Teilfläche gewährleisten zu können.

Entsprechend der umliegenden Bebauung sind im Plangebiet große Grundstücke und eine Einzel- bzw. Doppelhausbebauung geplant.

Die Stadt Marlow hat bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ebenfalls die Möglichkeiten zum Klimaschutz in Betracht gezogen. Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten eine „solartaugliche“ Ausrichtung und eine energieeffiziente Bauweise der Gebäude. Die Grundstücke werden an die örtlich vorhandenen Infrastruktureinrichtungen angeschlossen. Mit dem B-Plan wird eine örtliche Baulandreservefläche genutzt, wodurch die allgemeinen Ansatzpunkte für den Klimaschutz, wie z.B. die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich, die Konzentration der Siedlungsstrukturen und die dadurch resultierende Verringerung des klimaschädlichen Individualverkehrs, erfüllt werden. Der B-Plan entspricht somit den Anforderungen des Klimaschutzes.

Mit den im Bebauungsplan gleichzeitig festgesetzten örtlichen Bauvorschriften werden Rahmenbedingungen vorgegeben die gewährleisten, dass sich die baulichen Anlagen den bestehenden örtlichen Verhältnisse anpassen, der einzelne Bauherr aber dennoch genügend Spielraum hat, um seine individuellen Gestaltungsabsichten realisieren zu können.

Da das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist, wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Flächenbilanz

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1.	Bauflächen (brutto)	12.515	75,55
2.	Verkehrsflächen (Straße und Gehweg)	3.500	21,13
3.	Grünfläche	550	3,32
Gesamtfläche des Plangebietes		16.565	100,00

2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen,
- der § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen

Kartengrundlage ist die Vermessung vom Juli 2017 des Ingenieurbüros Voss & Muderack GmbH mit folgenden Bezugssystemen:

Lage: ETRS 89
Höhe: DHHN 92

3. Geltungsbereich

Plangebiet: Gemeinde Stadt Marlow
Gemarkung Bartelshagen I
Flur 12

Plangeltungsbereich: Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 31 und 48 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 32.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 16.565 m² und wird wie folgt begrenzt:

im Norden : durch landwirtschaftliche Nutzfläche
im Westen : durch die Wohnbebauung östlich der Ribnitzer Straße
im Süden : durch die Wohnbebauung nördlich der Schulstraße
im Osten : durch die brachliegende Fläche der ehemaligen Schweine-
mastanlagen

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

4. Festsetzungen

Die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte unter Berücksichtigung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen und den ortsbildprägenden Bauweisen.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO wird das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Zulässig ist hier die Errichtung von Wohngebäuden, von Einrichtungen, die der Versorgung des Gebietes dienen wie Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetrieb sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 (6) BauNVO werden aber folgende im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Plangebiet ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§4 Abs.3 Nr.1)
- sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe (§4 Abs.3 Nr.2)
- Anlagen für Verwaltungen (§4 Abs.3 Nr.3)
- Gartenbaubetriebe (§4 Abs.3 Nr.4)
- Tankstellen (§4 Abs.3 Nr.5)

Der Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ist städtebaulich wie folgt begründet.

Angrenzend an die bereits vorhandene Zuwegung zum geplanten Wohngebiet befinden sich Wohngrundstücke. Der erforderliche Ausbau der Erschließungsstraße erfolgt daher als verkehrsberuhigter Bereich und erfüllt somit nicht die erschließungstechnischen Voraussetzungen zur Ansiedlungen von Unternehmen mit erhöhtem Zielverkehr wie er durch Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstiger Gewerbebetriebe hervorgerufen wird. Der Ausschluss von Beherbergungsbetrieben und nicht störenden Gewerbebetrieben begründet sich auch aus dem Planungsziel der Stadt, das kleine Wohngebiet in Bartelshagen I für die Bedarfsabdeckung an Grundstücken für eine Eigenheimbebauung vorzuhalten.

Bartelshagen I ist ein Ortsteil der Stadt Marlow. In Marlow konzentrieren sich die Verwaltungseinrichtungen der Stadt, eine Dezentralisierung der Verwaltung ist nicht beabsichtigt.

Die Umgebungsbebauung ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Um eventuelle Konflikte zu vermeiden, werden immissionsrelevante Nutzungen wie Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Plangebiet nicht zugelassen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl und der Höhe baulicher Anlagen, wie die Firsthöhe geregelt.

Als weiteres Maß der baulichen Nutzung werden für das Wohngebiet die Zahl der zulässigen Vollgeschosse sowie die möglichen Dachformen im Plan festgesetzt.

Die getroffenen Festsetzungen ermöglichen verschiedene Bauformen. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Wohngebäude den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bauherren angepasst, errichtet werden können.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen (die Firsthöhe), gilt das mittlere Höhenniveau der Erschließungsstraße im Bereich des jeweiligen Baugrundstücks.

Als oberster Bezugspunkt wird die Firsthöhen der Gebäude festgesetzt und wie folgt definiert:

Die Firsthöhe ist die Höhe der obersten Dachbegrenzungskante,

- bei Sattel-, oberste äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
- bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Walm- und Krüppelwalmdächern als die äußere Schnittgerade der Dachschenkel über den für das jeweilige Baugrundstück festgesetzten unteren Bezugspunkt.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Im Bebauungsplan ist eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind nur als Einzel- bzw. Doppelhäuser mit ein bzw. zwei Vollgeschossen zu errichten, um die ortstypische lockere Bauweise der Umgebungsbebauung aufzunehmen.

Mit der Beschränkung der Zahl der WE in Wohngebäuden auf 2 soll verhindert werden, dass sich der offene und großzügige Charakter einer typischen Einfamilienhaussiedlung ändert, dem Eigentümer aber mit der Festsetzung auch die Möglichkeit einer generationsübergreifenden Nutzung seines Grundstückes ermöglicht wird.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Um die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrtsstraßen zu gewährleisten sowie eine großzügige offene Gestaltung des Straßenraumes zu ermöglichen wird festgesetzt, dass die Errichtung von Nebenanlagen in Form von Gebäuden, Garagen und Carports zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Straßen unzulässig bzw. nur eingeschränkt zulässig sind.

Carports dürfen die straßenseitige Baugrenze jedoch um maximal 2,00 m überschreiten.

5. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird direkt über die Schulstraße erschlossen. Die bereits vorhandene Zufahrt (Planstraße A) wird entsprechend dem zu erwartenden Verkehr ausgebaut. Die weitere Erschließung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt über die Planstraße B, die in einer Wendeanlage endet. Die Planung der Erschließungsstraße berücksichtigt eine mögliche spätere Erweiterung des Wohngebietes in Richtung Sportplatz. Im nördlichen Bereich schließt die Planstraße B an den vorhandenen Verbindungsweg zur Ribnitzer Straße an, der als Geh- und Radweg im Plan festgesetzt wird.

Zwei Grundstücke im südwestlichen Bereich des Plangebietes werden über eine Stichstraße (Planstraße C) erschlossen.

Alle Erschließungsstraßen werden als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt und als Mischverkehrsfläche ausgebaut.

Mischverkehrsflächen – Verkehrsberuhigter Bereich

Die Straßen im Plangebiet werden als verkehrsberuhigte Bereiche ausgebildet, d.h. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen und Kinderspiele sind überall erlaubt.

Entsprechend der Straßenverkehrsordnung gilt innerhalb dieses Bereiches:

- Die Fahrzeugführer müssen Schrittgeschwindigkeit fahren.

- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
- Der verkehrsberuhigte Bereich wird entsprechend der StVO mit den Zeichen 325.1 und 325.2 gekennzeichnet.

Ruhender Verkehr

Für Besucher werden in der Wendeanlage 10 öffentliche Stellplätze ausgewiesen.

Alle Stellplätze sind gemäß Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GarVO M-V) herzustellen.

Öffentliche Grünfläche

Zum Schutz der vorhandenen großen Eiche im Zufahrtsbereich des Wohngebietes und als grüngestalterisches Element wird der Baumstandort als öffentliche Grünfläche im Plan festgesetzt. Die Größe der Grünfläche von ca. 550 m² begünstigt bei einer entsprechenden Gestaltung die Nutzung als öffentlicher Kommunikations- und Treffpunkt.

6. Ver- und Entsorgungsanlagen

6.1 Trinkwasserversorgung

Das zuständige Versorgungsunternehmen wird am Planverfahren beteiligt. Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf werden in der Entwurfsfassung des B-Planes berücksichtigt.

6.2 Schmutzwasserentsorgung

Das zuständige Entsorgungsunternehmen wird am Planverfahren beteiligt. Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf werden in der Entwurfsfassung des B-Planes berücksichtigt.

6.3 Niederschlagswasserableitung

Das von Dach- und Verkehrsflächen im Wohngebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und über einen Regenwasserkanal in der Planstraße A in den vorhandenen Vorfluter abzuleiten. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen zur Regenwasserableitung sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Die Nutzung als Brauchwasser wird den Bauherren empfohlen.

6.4 Elektroenergieversorgung

Das zuständige Versorgungsunternehmen wird am Planverfahren beteiligt. Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf werden in der Entwurfsfassung des B-Planes berücksichtigt.

6.5 Telekommunikation

Das örtliche Versorgungsunternehmen wird am Planverfahren beteiligt. Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf werden in der Entwurfsfassung des B-Planes berücksichtigt.

6.6 Gasversorgung

Das örtliche Versorgungsunternehmen wird am Planverfahren beteiligt. Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf werden in der Entwurfsfassung des B-Planes berücksichtigt.

7. Löschwasserversorgung

Auf Grund der im Plan festgesetzten baulichen Nutzung ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h für 2 Stunden = 96 m³ vorzuhalten.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei Hydranten. Diese befinden sich in der Kurve Ribnitzer Straße/Ribnitzer Straße (Ribnitzer Straße 21) und in der Schulstraße 3. Beide Hydranten können die erforderliche Löschwassermenge bereitstellen und befinden sich im 300 m – Umfeld des Plangebietes.

8. Bodenschutz und Abfall

Bodenschutz

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass **schädliche Bodeneinwirkungen**, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, **vermieden** werden.

Munition

Kampfmittelbelastungen des Bodens sind dem Planungsträger nicht bekannt. Trotzdem ist deren Vorkommen nicht auszuschließen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies **unverzüglich** der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst (abteilung3@lpbk-mv.de) bzw. die Polizei zu informieren.

Altlasten

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekannt Bodenbelastungen, wie auffälliger Geruch, anormale Färbungen, verunreinigte Flüssigkeiten, Ausgasungen, Abfälle, alte Ablagerungen u.ä. angetroffen, ist der **Fachdienst Umwelt des Landkreises Vorpommern-Rügen unverzüglich zu informieren**. Zu dieser unverzüglichen Information sind alle Beteiligten verpflichtet. Das heißt sowohl, Grundstückseigentümer und Bauherr als auch Planer, Gutachter, Bauleiter, andere Auftragnehmer und deren Beschäftigte sowie sonstige Helfer sind anzeigepflichtig.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten festgestellt, ist das weitere Verfahren mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Dabei ist die

planungsrechtlich zulässige **Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebene Schutzbedürfnis** zu beachten.

Entsorgung der Baustelle

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist.

- a) Unbelastete Bauabfälle (auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb zu entsorgen.
- b) Die **Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen** nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

Entsorgung von Abfällen aus Haushalten

Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Verantwortlich für die Anmeldung ist der Grundstückseigentümer.

Die Abfallbehälter der drei nördlichsten Grundstücke sind am Tag der Abholung zur Wendeanlage zu bringen und dort abzustellen. In der Wendeanlage ist hierfür eine Fläche vorzusehen. Die Abfallentsorgung von den hinterliegenden Grundstücken der Planstraße C erfolgt von der Planstraße B aus.

9. Denkmalschutz

BAUDENKAMLE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

BODENDENKMALE

Das Vorhandensein von Bodendenkmalen ist dem Planungsträger nicht bekannt.

Hinweise bei Zufallsfunden

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Behörde

10. Immissions- und Klimaschutz

10.1 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte "Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

allgemeine Wohngebiete (WA)	tags	55 dB (A)
-----------------------------	------	-----------

nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind aus der Umgebungsbebauung und angrenzender Nutzungen nicht zu erwarten. Das neue Wohngebiet ist eine Hinterlandbebauung zur vorhandenen Wohnbebauung entlang der Schulstraße und der Ribnitzer Straße.

Verkehrliche Einflüsse sind auf Grund der Lage des Plangebietes und dem Verkehrskonzept der Erschließung ohne Durchgangsverkehr irrelevant.

Nördlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und östlich in einer Entfernung von ca. 120 m der Sportplatz von Bartelshagen I. Der Sportplatz ist durch einen bepflanzten Wall gegenüber dem geplanten Wohngebiet abgeschirmt. Auf Grund der Entfernung und der abschirmenden Wirkung des vorhandenen bepflanzten Walls sind nutzungsbedingte immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

11. Allgemeine Pflichten des Bauherren zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen empfehlen wir rechtzeitig vor Bauausführung.

Gebilligt durch die Stadtvertretung am : ...06.12.2017...

Ausgefertigt am :

.....
Der Bürgermeister